

# Luzerner Tagblatt.

Par, Postgasse Luzern

Abonnements:

für Luzern zum Abholen	Fr. 10.—	6 Monate	Fr. 5.—	3 Monate	Fr. 2.50
tür die Post	12.—	6.—	3.—		

Dreihunddreissigster Jahrgang.

Inserate:

die einseitige Zeile oder deren Raum	10 Fr.
tür Wiederholungen	8 "
Inserate von 3 Zeilen und weniger	30 "

Donnerstag,

Nr. 68.

den 20. März 1884.

## Soziale Gedankenreihe.

II.

Bekanntlich sind die Güter dieser Welt, Kapital und Arbeitskraft, sehr verschieden verteilt. Der Eine besitzt ein ganz bedeutendes Kapital, dessen Frucht er bei weitem nicht ganz bedarf zu seinem notwendigen Unterhalt, sondern sich noch allen möglichen Luxus erlauben darf. Ein Anderer besitzt gerade genug, um gehörig leben zu können. Ein Dritter muß zu seinem kleineren Kapital noch etwas erwerben, um sich durchzuschlagen. Ein Vierter besitzt kein Kapital, aber eine so große Arbeitsfähigkeit, daß er mehr verdient, als er gerade notwendig hat und sich auch schon einigen Luxus erlauben darf. Ein Fünfter kommt gerade so noch durch mit seiner Arbeit. Ein Sechster aber, und solcher gibt's gar viele, verdient nicht mehr das tägliche Brod, hat nichts und bekommt nichts. So variiert die ökonomische Situation der Einzelnen in einer unendlichen Zahl von Abstufungen vom reichen Nabob bis zum hungernden Bettelkinde.

Wer kein Kapital besitzt und nicht arbeitsfähig ist, oder im Fall der Arbeitsfähigkeit dieselbe nicht verwerten kann, besitzt das Existenzminimum nicht und ist auf die Güte Anderer angewiesen, wenn er nicht zu Grunde gehen soll, und wir haben gesehen, daß er das volle Recht besitzt, diese Güte zu beanspruchen. Die Lebigen, Kapitalisten und Arbeiter, sind nach Vermögen gehalten, diese Güte zu leisten, den Ausfall an diesem Existenzminimum der Unvermögenden zu decken. Nun liegt es in der Natur der Sache, oder besser der Menschheit, daß, wer zu fordern hat, möglichst viel fordert, und wer geben muß, möglichst wenig gibt. Der Eine beansprucht aber Bedürfnis, der Andere gibt nicht, was er könnte und verpflichtet wäre zu geben. Der Streit ist da. Wer soll nun diesen Streit schlichten und wie kann er geschlichtet werden?

Müssen alle Anforderungen, die gestellt werden, erfüllt sein? Nein, denn es gibt eine Menge unbilliger Forderungen, die nicht berücksichtigt werden können und dürfen. Ueber diese letzteren verlieren wir kein weiteres Wort; es würde uns das auf ein Gebiet führen, das wir nicht beabsichtigen zu besprechen, sondern wir halten uns an diejenige Gasse, die Vernunft und Menschlichkeit zu leiten gebieten.

Aber auch abgesehen von den unberechtigten Forderungen müssen wir konstatieren, daß eine unendliche Menge von vollberechtigten Ansprüchen unbefriedigt bleibt und mithin, die Unzufriedenheit der Anspruchs- fortwährend zu nähren. Diese vollberechtigten Ansprüche, verbunden mit den Ueberforderungen gewissenloser Demagogen und überhöhter Volksbegleiter, bilden das unentwirrbare Chaos der heutigen sozialen Zustände. Die erste Aufgabe wird daher sein, Unrecht von Recht zu scheiden, und dann, einmal den Weg gebahnt, das erstere ebenso energisch zu bekämpfen, als das andere nachhaltig zu unterdrücken. Aber auch beim besten Willen wird diese Aufgabe nie ganz zu lösen sein und das menschliche Elend nie alle werden. Das soll uns jedoch nicht abhalten, diesem Gebiete stets und immer mehr unsere volle Aufmerksamkeit zu schenken und jeder an seinem Plage zu wirken, so weit seine Kräfte reichen. Diese Wirksamkeit ist eine doppelte: die private und die staatliche Gasse kann und muß auf beiden Wegen gebracht werden.

Die erste Gasse leitet die Privatthätigkeit, nennen wir sie die Wohlthätigkeit, und zwar in einem ganz bedeutenden Maße. Was sie leistet, ist nicht zu berechnen; aber wir glauben, nicht weit fehl zu gehen, wenn wir sagen, daß sie den größeren Teil des Ausfalls deckt. Die Wohlthätigkeit ist somit die erste Vermittlerin im großen sozialen Streit, die eingreifendste und dennoch die bescheidenste. Die Pflege des Wohlthätigkeitswesens und die Ausübung der Wohlthätigkeit ist also nicht nur die Ausübung einer Tugend im idealen Sinne, sondern auch noch eine recht praktische Friedensstifterin, deren Wirksamkeit

nicht nur dem Empfangenden, sondern ebenso gut auch dem Gebenden zu Theil wird.

Trotz dieser einflussreichen Wirksamkeit ist aber die Wohlthätigkeit noch lange nicht im Stande, alle Lücken auszufüllen, und es bedarf noch ganz gewaltiger Mittel, um der immensen Aufgabe auch nur einigermaßen gerecht zu werden. An die Stelle der freiwilligen Leistungen tritt nun der Zwang. Dieser äußert sich wieder auf verschiedene Weise.

Nennen wir vorerst den moralischen Zwang, der sich namentlich im engen Kreise, zuerst und am wirksamsten im Familienkreise und unter Verwandten, geltend macht, aber auch auf ganze Gesellschaften, ja ganze Länder und Nationen sich ausdehnen kann. Dem moralischen Zwang schließt sich der gesellschaftliche an. Wohlthat und Moral reichen noch lange nicht aus und der Staat, das Gesetz, sieht sich gezwungen, in die Lücke zu treten.

Eine Grenze zu ziehen zwischen den Leistungen der freiwilligen Güte und der moralischen und gesellschaftlichen Verpflichtungen ist äußerst schwer. Diese drei Gebiete, beginnend beim verflochtenen und mit Aufopferung gereinigten Trunkel Wassers bis zum imperatorischen „Du mußt“ des Gesetzes, auch gegen den individuellen Willen, greifen in dem großen, unabhärbaren Gebiete so viel und so verschieden in einander, daß man nicht weit sagen können: hier beginnt das Eine und dort hört das Andere auf. Nur im gemeinschaftlichen Wirken und im gegenseitigen Ergänzen wird die Arbeit gelingen und etwas zu erreichen sein, von dem man sagen darf: das ist nun dasjenige, das man vernünftiger Weise als das am nächsten Erreichbare bezeichnen kann. Der Staat kann also nicht zurückbleiben, er muß rechtlich mitgehen und zwar nachdrücklich und wirksam mitgehen; diese Pflicht wird ihm Niemand bestreiten können und ebenso wenig die Kraft abprechen wollen. Aber wie soll er helfen? Da stehen wir gleichsam wieder am Anlange der Hauptfrage, nämlich vor der großen „sozialen Frage.“ Die Wohlthätigkeit wackelt ihr Operationsfeld, ihren Zweck und ihre Mittel frei von selbst; der moralische Zwang behält sich nur auf engere bestimmte Kreise aus, alles Uebrige wird vom Staate verlangt.

## Stimmenhaft.

Aus der Bundesversammlung. In Betreff der Sitzung des Nationalrates vom Montag schreibt unser Δ-Korrespondent:

Brunner und Morel beäurworten für die Mehrheit der Kommission Verschiebung der Berathung über den Wahl-Gesetzentwurf bis zur ersten Session der neuen Legislaturperiode; es sei das Flug und beschleunigen; man bringe das Gesetz doch nicht so weit, daß es im Herbst zur Anwendung gelangen könnte; auch sei es nicht passend, daß eine abtretende Behörde so wichtige Gesetze erlasse. Zemp und Polat votiren hingegen unter Hinweisung auf die Mängel in der jetzigen Gesetzgebung und Wahlkreis-Eintheilung und die mit den Anträgen der Kommission verbundenen Postulate für Eintreten. Schämpferlin weilt nach, daß das Gesetz im Herbst 1884 so wie so noch nicht in Kraft treten könne; hingegen betont Keel die Mänglichkeit einer Wahlkreisrevision. Forrer wünscht, daß zuerst die Vertrauensfrage durch das Volk entschieden werde, welche die Agitatoren gegen die 4 Vorlagen vor letzterem gebracht haben. Tschudy und Thoma votiren für Eintreten, Troff dagegen, betonend, daß das Volk jetzt lieber ökonomische, als politische Fragen erledigt sehe, auch das Konfuz- und Verordnungsrecht ist dringender als das Wahlmündigkeitsgesetz. Für Eintreten sprachen noch Brumhart, von Würen, jedoch mit Befristung auf das Brumhartjuni, und Müllerer.

Dagegen Favon, Häberli, Carteret, letzterer auf die Praktiken im Kanton Freiburg betreff. Umbildung des Referendums und die Vergangenheit Willkür hinweisend, was zu einer gereizten Diskussion führt. Geneviève beäurwortet Nicht-eintreten, aber Revision des Referendums-gesetzes. Die Abstimmung ergibt Ablehnung des Antrages

von Würen mit 57 gegen 25 Stimmen; des Antrages auf Eintreten in das Gesetz mit 79 gegen 40 Stimmen; des Antrages auf Eintreten in die Postulate betreffend eine neue Wahlkreiseinteilung mit nicht mehr als je 4 Repräsentanten, die für die nächsten Wahlen bereits in Anwendung kommen soll, mit 61 gegen 38 Stimmen.

Aus der Sitzung des Ständerathes vom Dienstag ist nachzutragen, daß der Zoll für Säckfrucht auf 10 Fr. festgesetzt wurde. Die Anträge für konservirte Gemüse wurden auf Antrag von Tschury an die Kommission zurückgewiesen. Hierauf große Redeschlacht wegen des Rehl- und Getreidezoll. Theiler beantragte den Zoll für Rehl von Fr. 1. 25 auf Fr. 1. 50 zu erhöhen, eventuell den Getreidezoll von 30 auf 30 Fr. herabzusetzen. Er verteidigte diese Vorschläge mit Hinweis auf den prekären Stand der schweizerischen Mülerei und stellte in Aussicht, daß die vorgeschlagene Erhöhung weber das Rehl noch das Brod verteuern werde.

Cornay beantragte einen Zoll von 1 Fr. mit dem Hinweis darauf, daß jetzt für Rehl 1 Fr. bezahlt werde, während eine Erhöhung auf Fr. 1. 50 in direktem Widerspruch mit der Bundesverfassung stehe, welche eine Herabsetzung der Zölle für die nöthigen Lebensbedürfnisse verlange; auch sei jene Erhöhung verwerflich, weil wir Getreide und Wehl zum größten Theil vom Ausland beziehen, somit der höhere Zoll eine Vertehrung des Brodes nach sich ziehen werde. Bischoff stimmte für den Kommissionsantrag, indem er nachwies, daß nicht sowohl der Zoll, als vielmehr die Eisenbahnrabatte für die Mülerei maßgebend seien und diese letzteren gegenüber der Zollbefreiung von 25 Cts. weit schwerer ins Gewicht fallen; auch die Schwankungen des Rehlpreises beweisen sich in so starken Mäßen, daß die Zollanläge von Fr. 1. 50 und Fr. 1. 25 dagegen gar nicht in Betracht kommen. Hier wurde die Diskussion abgebrochen.

Δ-Bundesrat. Die heute (Montag) von den Herren Geneviève und Konforten gestellte Interpellation betreffend Eisenbahn-Rabatte soll nach den Intentionen des Hrn. Geneviève dazu führen, daß der Bund Eisenbahn-Rabatte fordere, aber laut Art. 25 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, dessen drittes Alinea lautet:

„Wenn im Interesse des durchgehenden Verkehrs besondere Leistungen einer Bahnverwaltung notwendig werden, welche ihr bisherweise nicht allein zugemutet werden dürfen, so kann im Falle der Nichtverhandlung der Entscheidung des Bundesgerichtes über die Frage der zu leistenden Entschädigung angerufen werden. Das Bundesgericht entscheidet in solchen Fällen, ob und in welchem Maße Dritte an die bezüglichen Mehrausgaben heilzutragen haben.“ — die betr. Bahnen dafür entschädigen sollen. Nach einer von anderer Seite mir gemachten Mittheilung aber dürfte sie zur Stellung einer Motion auf Revision dieses Artikels sowie des Art. 35, in seiner Hauptbestimmung lautend:

„Dem Bunde steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Er hat das Recht der Einschiknahme von sämtlichen hierauf bezüglichen Akten und Verträgen der Bahnverwaltungen. Bei dieser Kontrolle sind namentlich folgende Punkte zu berücksichtigen“ —

führen. Die Revision hätte natürlich in einem die Kompetenzen des Bundes vermehrenden Sinne zu geschähen. Hr. Geneviève regt also etwas an, was sehr zum Nachtheil der von ihm protegirten Bahnen ausfallen kann.

Da es jetzt schon sicher ist, daß mehr als die verfassungsgemäß geforderte Zahl von Stimmberechtigten die Volksabstimmung über die Vorlagen, betreffend die Organisation des Justiz- und Polizeidepartements, die Erhängung des Bundesstrafrechtes, die Patenten der Schweiz, Handelsreisenden und den Beitrag an die Gewerkschafts-Kanzleikosten in Washington verlangt, so hat der Bundesrath die Referendumsabstimmung angeordnet und als Abstimmungstag den 11. Mai festgesetzt.

Banknoten. Die Noten nachfolgender Banken, welche auf eine Emission verzichtet, werden zum Rückzug auf-